Unternehmensbewertung und Fachmitteilung 2018

Giorgio Meier-Mazzucato

Dr. iur., Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA
eidg. dipl. Treuhandexperte, eidg. dipl. Steuerexperte
Revisionsexperte RAB
Bezirksrichter Zivil- und Strafgericht Aarau
ITERA und ITERA Corporate Finance
www.itera.ch und www.iteracf.ch

EXPERT suisse

INHALTSÜBERSICHT

- Unternehmensbewertung und Fachmitteilung UB 2018

  - ✓ Überblick über neue FM UB 2018
  - ✓ Ganz generell: Normwerte
  - ✓ Anwendung FM UB 2018 in steuerlichen Bewertungsfragen, bspw. Aktiensteuerwert und MA-Beteiligung
  - ✓ Übertragbarkeit der Ertragskraft, temporäre Übergewinnkapitalisierung, verkürzte Goodwillrentendauer
  - ✓ Kapitalkostensätze, Methoden der Bestimmung
  - ✓ Mitarbeiterbeteiligungen
  - ✓ Empfehlungen

- Fragen, Diskussionsrunde

EXPERT suisse

Fachmitteilung Unternehmensbewertung KMU

Es handelt sich bei FM 2018 um Grundsätze und Empfehlungen zu Fragen Unternehmensbewertung von KMU.

FM 2018 ist ein Rahmen, innerhalb dessen Lösung des Einzelfalls stets in Entscheidung und Verantwortung Bewertenden liegt.

Unberührt davon bleiben Fälle, in denen auftrags- oder vertragsgemäss davon abweichend vorgegangen wird. Es wird empfohlen, die vorliegende Fachmitteilung bei Bewertungen nach dem 1. Januar 2019 zu berücksichtigen.

- FM 1994 – ersetzt durch FM 2008
- FM 2008 – ersetzt durch FM 2018
- FM 2018 – gültig ab 2019

→ vorliegend von Bedeutung für Begriff "Verkehrswert" als Rechtsbegriff (s. weiter unten dazu)

EXPERT suisse

Fachmitteilung Unternehmensbewertung - Struktur

Die FM Unternehmensbewertung 2018 gliedert sich wie folgt:

- Vorbemerkungen → um was geht es
- Mandatsannahme → Bewertungsaufgabe, Anforderungen an Bewertende, Auftragserteilung und -annahme
- Mandatsabwicklung → Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden, Bewertung mit Zukunftserfolgsverfahren
- Dokumentation und Berichterstattung → Dokumentation des Auftrags, Arbeitspapiere, Vollständigkeitserklärung, Berichterstattung
- Glossar
- Anhang

→ S. FM 2018 Inhaltsverzeichnis mit weiteren Details
→ S. zur Kommentierung der FM UB 2018: Hüttche/Meier-Mazzucato, Hrsg. EXPERTsuisse, 2018

EXPERT suisse

Ganz generell: Normwerte

Mit einer Unternehmensbewertung wird **ein Wert** für ein Unternehmen ermittelt.
Was heisst das?

- Es gibt **objektivierte** und **subjektive Unternehmenswerte**.
- Im Privatrecht für Unternehmen **keinen gerechten Preis, keinen iustum pretium**.
- Bei Deals ist grundsätzlich bezahlte Wert der richtige Unternehmenswert, wobei Unternehmensbewertung Grundlage für Ermittlung Unternehmenspreises bilden kann.

Damit stellt sich Frage: Wo liegt Wert/bezahlbare Preis, wie berechnet er sich?

Vorbehalt: Übervorteilung Art. 21 OR und Irrtum Art. 24 ff. OR
Betrug Art. 146 StGB
falsches Gutachten, bspw. Art. 307 StGB
gesetzliche Werte → sog. Normwerte

→ S. zum Irrtum: BGer vom 11. August 2016, 4A-97.2016

EXPERT suisse

Konkreter Fall Irrtum

BGer vom 11. August 2016, 4A-97.2016 – Irrtum

Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR - Vertrag ist für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in wesentlichem Irrtum befunden hat. Irrtum ist wesentlich, wenn er bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als notwendige Grundlage Vertrages betrachtet wurde.

- Es dürfte im Gegenteil üblich sein, betriebswirtschaftliche Bewertungen zum Ausgangspunkt von Preisverhandlungen zu machen (Schenker, a.a.O., S. 229). Fehlvorstellung über bestimmte Tatsache kann betriebswirtschaftlich ermittelten Unternehmenswert betreffen bzw. sich auf Faktoren beziehen, welche diesen beeinflussen.
- Sollte sich erweisen, dass vom Berater der Beschwerdeführerin ausgefertigte und dem Beklagten unterbreitete Kaufofferte an behaupteten Mängeln bezüglich allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden leidet, wird zu beurteilen sein, ob dadurch Beschwerdeführerin eine Fehlvorstellung über Wert des Garagenbetriebes erhielt, die sich auf Kaufentschluss auswirkte.

EXPERT suisse

Ganz generell: Normwerte

Gesetzliche Vorschriften zur Ermittlung Unternehmenswert gibt es etliche, bspw.:

- Art. 685b OR: **wirklicher Wert** bei Abwehr Dritter bei vinkulierten NA
- Art. 786, 788, 789, 821 und 825 OR: **wirklicher Wert** bei Abtretung Stammanteile, bei Erbgang, Güterrecht und Ausschluss Gesellschafter
- Art. 7, 23 und 56 FusG: **wirklicher Wert** bei Umstrukturierungen
- Art. 211 und 617 ZGB: **Verkehrswert** bei güterrechtlicher Auseinandersetzung und erbrechtlicher Teilung
- § 13 ESchG ZH: **Verkehrswert**
- § 145 StG AG: **Vermögenssteuerwert**

→ S. zum Ganzen auch Schön Etienne, Unternehmensbewertung im Gesellschafts- und Vertragsrecht, Diss., Zürich 2000 oder
→ Hüttche/Meier-Mazzucato S. 15 ff.
→ S. zur Unternehmensbewertung im Güterrecht: BGE 136 III 209

EXPERT suisse

Ganz generell: Normwerte

Zunehmende Gerichtsentscheide bei Unternehmensbewertungen. Nachfolgend Urteile BGer ab Jahr 2000:

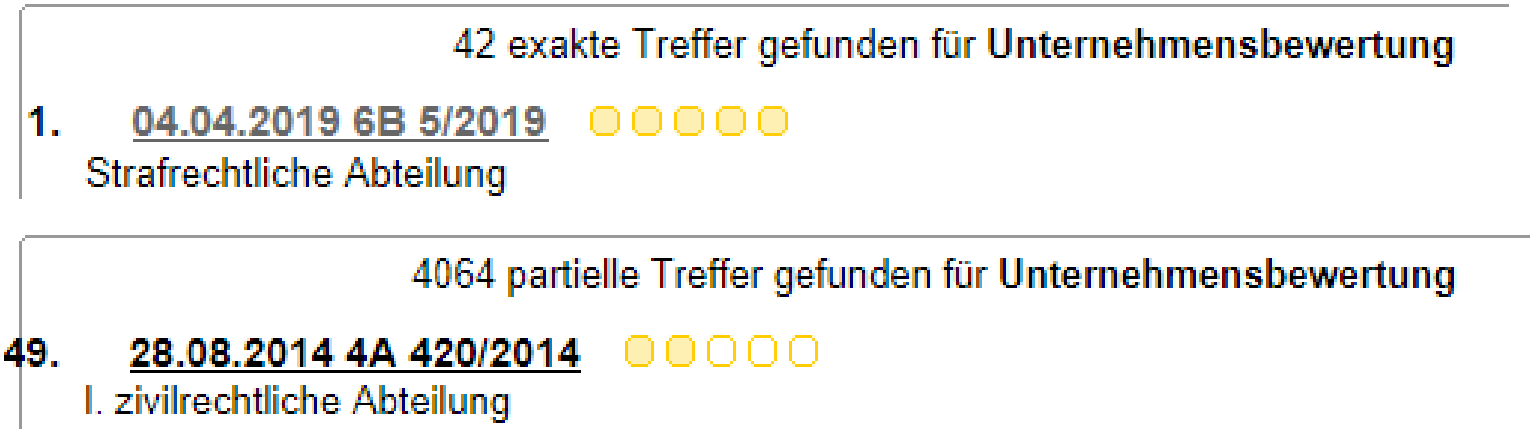

→ Deshalb befasst sich FM 2018 und Kommentar Hüttche/Meier-Mazzucato vermehrt mit Normwerten.

EXPERT suisse

Beteiligungssteuerwerte

- Gemäss Art. 14 Abs. 1 StHG wird das Vermögen von NP zum Verkehrswert bewertet.
- Für kantonale Normen s. § 44 Abs. 1 StG LU und § 39 Abs. 1 StG ZH.

→ Das Hauptaugenmerk liegt auf dem **Verkehrswert** (als Rechtsbegriff).

→ S. dazu Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 32, zum Steuerrecht

Rechtsbegriff Verkehrswert

Bei KMU kommt Einfluss der Eigentümer besondere Bedeutung zu. Ertragskraft des Unternehmens ist häufig personenbezogen und kann

- voll → DCF-Standardmodell
- teilweise → Elimination wegfallender Faktoren
- temporär → Abschmelzen Übergewinne bzw. temporäre Übergewinnkapitalisierung
- oder nicht → Substanzwert mit make or buy

übertragbar sein.

Ob und inwieweit Übertragbarkeit Ertragskraft bei Bewertung berücksichtigt werden muss, hängt vom Bewertungszweck und der jeweiligen Wertkonzeption ab. Sofern es um Berechnung von Verkehrswerten geht, wird jedenfalls immer Verkauf und damit auch ein Wegfall jeglichen Einflusses des – wenn auch fiktiven – Veräusserers angenommen.

→ S. FM 2018, Ziff. 77 ff. und Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 85 ff.
→ Stichworte: subjektorientierte Ertragskraft bzw. subjektorientierter Goodwill
→ S. BGer vom 18. September 2013, 2C_309/2013 E. 3.5 und 3.6

EXPERT suisse

RECHTSPRECHUNG

- SRK ZH vom 18.12.1998 Kapitalgewinn vs. Einkommen USE StE 2000 B 22.1 Nr. 3
- BGer vom 15.04.2010 objektiver Marktwert als Verkehrswert im Steuerrecht 2C 504 2009
- BGer vom 02.06.2010 Mitarbeiteroptionen 2C 138 2010 und 2C 139 2010
- BGer vom 29.03.2011 kein Minderheitsabzug bei Vetorecht 2C 952 2010
- BGer vom 18.09.2013 Abschreibung Goodwill auf Beteiligung 2C 309 2013
- BGer vom 05.12.2013 Minderheitsabzug 30 % 2C 450 2013
- BGer vom 30.06.2014 Aktiensteuerbewertung aufgrund konsolidierter Jahresrechnung 2C 1168 2013
- BGer vom 03.04.2015 Kapitalgewinn vs. Einkommen USE StE 2015 B 22.2 Nr. 32
- BGer vom 26.01.2016 Mitarbeiteroptionen 2C 393 2015
- BGer vom 23.05.2016 Mitarbeiteraktien Einkommen oder Kapitalgewinn StE 2016 DBG-ZH B 22.2 Nr. 33
- StRG ZH vom 08.08.2017 Verkehrswert Aktiensteuerwert 1.ST.2017.50

EXPERT suisse

ABZUG HUMANCAPITAL BZW. GOODWILLRABATT

Per Definition ist Goodwill Differenz zwischen Unternehmenswert und Substanzwert. Ist Goodwill subjektorientiert spricht man auch von Humancapital.

MBO: In welchem Umfang soll Goodwill abgegolten werden? Gibt keine festen Regeln. Allgemein gilt: Übernehmendem Management wird umso weniger Goodwill verrechnet, je länger und umfassender es Ertrag bewirkt hat. Massstab Leistung Management: Faktoren Zeit und Umsatz.

Gesamter Goodwill					Fr.	1'129'000
		2015		2016		2017
Gesamter Ertrag	Fr.	2'700'000	Fr.	2'800'000	Fr.	2'900'000
Ertrag durch Management bewirkt	Fr.	700'000	Fr.	850'000	Fr.	1'000'000
In % gesamter Ertrag		26 %		30 %		34 %
Goodwillreduktion 30 %					Fr.	339'000
Zu bezahlender Goodwill					Fr.	790'000

EXPERT suisse

MAB – PAKETZU- UND -ABSCHLÄGE

Paketzu- und –abschläge korrelieren einerseits mit Beteiligungshöhe und anderseits mit vertraglichen bzw. gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Beteiligten, bspw. ABV usw.

- Einfache Minderheit (in der Regel bis unter 33 %)
- Qualifizierte Minderheit als Sperrminorität (in der Regel ab 33 % bis 50 %)
- Einfache Mehrheit (ab 51 % bis in der Regel unter 67 %)
- Qualifizierte Mehrheit (ab in der Regel 67 % bis unter 100 %)
- Alleinbeteiligter (100 %)

→ Paketzu- und -abschläge sind stark abhängig von vertraglichen Regelungen in ABVs und können sich auch umgekehrt verhalten. Bspw. lässt eine 33 %-Beteiligung mit ABV-geregelter Einsitznahme im VR, Stimmbindung und Call- und Putoptionen einen Paketzuschlag zu.

→ S. FM 2018, Ziff. 117 f., Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 126 ff.
→ S. TREX 5/2011, Meier-Mazzucato/Montandon, S. 270 ff.

EXPERT suisse

ÜBERTRAGBARKEIT ERTRAGSKRAFT I

Beispiel MBO

A ist Alleinaktionär/in A AG mit Aktienkapital von TFr. 100. Im Hinblick auf seine/ihre UNF zieht A seinen/ihren langjährigen Mitarbeiter B nach und überträgt ihm 50 % der Aktien A AG zu Preis bzw. Wert von TFr. 627, der Übertragbarkeit Ertragskraft Rechnung trägt.

Bei KMU kommt Einfluss Eigentümer besondere Bedeutung zu. Ertragskraft des Unternehmens ist häufig personenbezogen und kann

- voll → DCF-Standardmodell
- nur teilweise → Elimination wegfallender Faktoren
- nur temporär → Abschmelzen Übergewinne bzw. temporäre Übergewinnkapitalisierung
- oder nicht → Substanzwert mit make or buy

übertragbar sein.

Nachfolgend wird ein Beispiel für Abschmelzen der Übergewinne dargestellt.

→ S. FM 2018, Ziff. 77 ff. und Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 85 ff.

EXPERT SUISSE

ÜBERTRAGBARKEIT ERTRAGSKRAFT II

	Perioden	1	2	3	4	ewig
1	NOPAT I, angenommen als voll übertragbar	200	210	220	230	230
2	abzüglich Verzinsung investiertes Kapital (IC × WACC)	–100	–100	–100	–100	–100
3	Übergewinn I, angenommen als voll übertragbar (1)–(2)	100	110	120	130	130
4	Abschmelzrate Übergewinn je Periode	10%	20%	40%	50%	100%
5	wegfallender Übergewinn (3) × (4)	–10	–22	–48	–65	–130
6	Übergewinn II, tatsächlich übertragbar (3)–(5)	90	88	72	65	0
7	NOPAT II, tatsächlich übertragbar (1)–(5)	190	188	172	165	100
8	Barwertfaktoren bei angenommenem WACC	0.91	0.83	0.75	0.68	6.83
9	Barwert übertragbare Übergewinne (6) × (8)	82	73	54	44	0
10	Barwert übertragebares NOPAT (7) × (8)	173	155	129	113	683

EXPERT suisse

ÜBERTRAGBARKEIT ERTRAGSKRAFT III

	Unternehmenswert auf Basis NOPAT I*	2249				
	Unternehmenswert auf Basis NOPAT II (übertragbar)*	1253				
	Unternehmenswert auf Basis Übergewinne + IC	1253				
	Implizite Kapitalkosten**	17,7 %				

* vereinfachend wird unterstellt, dass der NOPAT dem Free Cashflow (FCF) entspricht, also kein weiteres Kapital gebunden wird.

** mit diesen Kapitalkosten müsste abgezinst werden, um ohne Anpassung des NOPAT/Übergewinns auf denselben Wert zu kommen.

→ S. zum Ganzen auch Amortisation Goodwill und Goodwillrentendauer

→ Geeignet als Modell auch Economic Value Added - EVA

EXPERT suisse

KAPITALKOSTEN - WACC

Gesamtkapitalkostensatz WACC für Entity-Verfahren wird ermittelt, indem Fremdkapitalkostensatz und Eigenkapitalkostensatz im Verhältnis von Fremdkapital und Eigenkapital zu Gesamtkapital gewichtet und addiert werden.

Demgemäss müssen für Herleitung WACC folgende Parameter bekannt sein:

- Struktur von Fremd- und Eigenkapital
- Fremdkapitalkostensatz (vor Steuern)
- Firmenspezifischer Gewinnsteuersatz
- Eigenkapitalkostensatz

→ S. FM 2018 Ziff. 57 und Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 65 ff.
→ S. TREX 2 2019, Kapitalkosten UB, Meier-Mazzucato/Tasini, S. 96 ff.

Für den Eigenkapitalkostensatz gibt es zwei Verfahren:

- Risikozuschlagsmodell (RZSM)
- Capital Asset Pricing Modell (CAPM)

→ S. dazu sogleich im Detail

EXPERT suisse

KAPITALKOSTEN – RZM

Eigenkapitalkosten = $k_{EK} = RZR + \underbrace{R_{eV} + R_{eR} - A_{Ge}}_{R_I} * FR$

Vorliegende Funktion noch ohne Berücksichtigung Steuerwirkung. S. dazu sogleich.

Legende:

k_{EK}	=	Eigenkapitalkostensatz
RZR	=	Risikofreie Zinsrate
R_{eV}	=	Risiko erschwerte Verkäuflichkeit
R_{eR}	=	erhöhtes Risiko
A_{Ge}	=	Abschlag Geldentwertungsschutz
BR	=	Business Risk
FR	=	Financial Risk

} R_I = Geschäftsrisiko (BR)

EXPERT suisse

CAPM: Eigenkapitalkosten k_{EK} = RZR + β * (r_M – RZR)

Legende:

β = Beta (Summe von Business und Financial Risk)

r_M = Rendite eines gut diversifizierten Aktienportefeuilles

→ Beta bildet bereits Summe aus BR und FR, die auf Eigenkapital lasten, und FR muss nicht mehr durch zusätzliche Funktion berücksichtigt werden.

→ S. FM 2018, Ziff. 104 und Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 109 ff.

RZM: Eigenkapitalkosten = k_{EK} = (RZR + R_I * (1 + FK/EK)) * (1 - s)

Financial Risk

Legende:

k_{EK} = Eigenkapitalkostensatz

RZR = Risikofreie Zinsrate

R_I = allgemeines unternehmensspezifisches Risiko bzw. Geschäftsrisiko, auch Business Risk

EXPERT suisse

KAPITALKOSTEN – CAPM UND BETAFAKTOR

Herausforderung beim CAPM ist Ermittlung Betafaktor. Dazu gibt es verschiedene Methoden, von denen nachfolgend drei wesentliche für KMU dargestellt werden:

- Betafaktoren von börsenkotierten Unternehmen einer Peer Group unlevern und für konkrete Unternehmensbewertung relevern → Problem der Herleitung von börsenkotierten auf KMU → dient der Plausibilisierung

- Betafaktor für konkrete Unternehmensbewertung als Umkehrfunktion aus Risikozuschlagsmodell ermitteln und mit levered Betafaktoren von börsenkotierten Unternehmen Peer Group plausibilisieren → Problem der Herleitung aus geschätzten, jedoch nicht verifizierten Risikozuschlägen → dient der Plausibilisierung

- Betafaktor als Accounting Betafaktor aus Peer Group von KMU (NOGA) berechnen, unlevern und für konkrete Unternehmensbewertung relevern → Deckungsgleichheit Peer Group mit konkretem Unternehmen sowie Datensicherheit Peer Group im mehrjährigen Zeitspektrum und nach Prinzip grossen Zahl → hier favorisiertes Modell

EXPERT suisse

KAPITALKOSTEN – WACC

WACC lässt sich mit **gewichtete Gesamtkapitalkosten** übersetzen und ist damit **gewogener Mischsatz zwischen Eigenkapital- und Fremdkapitalkostensatz**. In Formel ausgedrückt sieht WACC wie folgt aus:

$$WACC = \frac{(k_{FKvS} \times FK_1) + (k_{EK} \times EK)}{GK - FK_0}$$

Legende:

FK_0	=	Unverzinsliches Fremdkapital
FK_1	=	Verzinsliches Fremdkapital
EK	=	Eigenkapital
GK	=	Gesamtkapital
k_{FKvS}	=	Kapitalkostensatz verzinsliches Fremdkapital vor Steuern
k_{EK}	=	Kapitalkostensatz Eigenkapital

EXPERT suisse

MAB – GESETZLICHE GRUNDLAGEN I

- Gesetzliche Grundlagen hinsichtlich Einkommensbesteuerung sind Art. 17a ff. DBG und Art. 7c ff. StHG bzw. die entsprechenden kantonalen Bestimmungen, bspw. Art. 30 Abs. 2 ff. StG SG.

- Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren **Verkehrswert** (als Rechtsbegriff) vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

- Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren **Verkehrswert** zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

→ Das Hauptaugenmerk liegt auf dem **Verkehrswert** (als Rechtsbegriff).

→ S. dazu Hüttche/Meier-Mazzucato, S. 32, zum Steuerrecht

EXPERT suisse

MAB – GESETZLICHE GRUNDLAGEN II

- Gesetzliche Grundlagen hinsichtlich Vermögensbesteuerung sind Art. 13 ff. und insbesondere Art. 14a. StHG bzw. die entsprechenden kantonalen Bestimmungen, bspw. Art. 56 StG SG.

- Art. 14a StHG Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen
  1 Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 7d Abs. 1 StHG sind zum **Verkehrswert** einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.
  2 Mitarbeiterbeteiligungen nach den Art. 7d Abs. 3 und 7e sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

- Art. 56 StG SG
  1 Wertpapiere werden nach dem Kurswert oder, wenn kein solcher besteht, nach dem **inneren Wert** bewertet.
  2 Bei echten Mitarbeiterbeteiligungen wird eine Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom **Verkehrswert** berücksichtigt …

EXPERT suisse

MAB – GESETZLICHE GRUNDLAGEN III

- Gesetzliche Grundlagen hinsichtlich Bescheinigungs- und Meldepflichten sind Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG und Art. 45 Bst. e StHG bzw. die entsprechenden kantonalen Bestimmungen, bspw. Art. 174 Abs. 1 Bst. d StG SG.

- DBG, StHG und StG SG sind hinsichtlich Wortlaut deckungsgleich

  Arbeitgeber müssen Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode Bescheinigung einreichen über geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über Zuteilung und Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

- SR 642.115.325.1 Mitarbeiterbeteiligungsverordnung MBV, bspw. Art. 4 MBV

  Bescheinigungen über Mitarbeiteraktien müssen folgenden Angaben enthalten: Bezeichnung Mitarbeiterbeteiligungsplans, Datum Erwerb Mitarbeiteraktien, **Verkehrswert bei kotierten Mitarbeiteraktien** oder mit **Formel festgelegten Wert (Formelwert) bei nicht kotierten Mitarbeiteraktien im Zeitpunkt Erwerb**, allfällige Sperrfristen sowie Dauer allfälliger Rückgabeverpflichtungen, vereinbarten Erwerbspreis, Anzahl erworbene Mitarbeiteraktien, im Lohnausweis bescheinigten geldwerten Vorteil.

EXPERT suisse

MAB – MATERIALIEN IV

- Bund

  KS Nr. 37 vom 22. Juli 2013 Besteuerung Mitarbeiterbeteiligung

  KS Nr. 37a vom 4. Mai 2018 Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin

- Kantone, Beispiele

  SG Steuerbuch StB 30 Nr. 2 Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen

  MB KStA ZH vom 30. September 2013 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

- Rechtsprechung (erst wenige Entscheide seit neuen Bestimmungen MAB in DBG und StHG)

  S. sogleich dazu.

EXPERT suisse

Tools in xlsx-Format

- Beteiligungssteuerwert operatives Unternehmen
- Beteiligungssteuerwert Holdinggesellschaft
- Beteiligungssteuerwert Immobiliengesellschaft
- Indirekte Teilliquidation Finanzierung aus zukünftigen Mitteln
- Eigenkapitalkostensatz Risikozuschlagsmodell
- Eigenkapitalkostensatz CAPM
- Fundamentalbeta
- Geschäftsrisikosatz bzw. Business Risk
- Paketzu- und -abschlag

MAB – ECHTE UND UNECHTE

Echte Mitarbeiterbeteiligungen

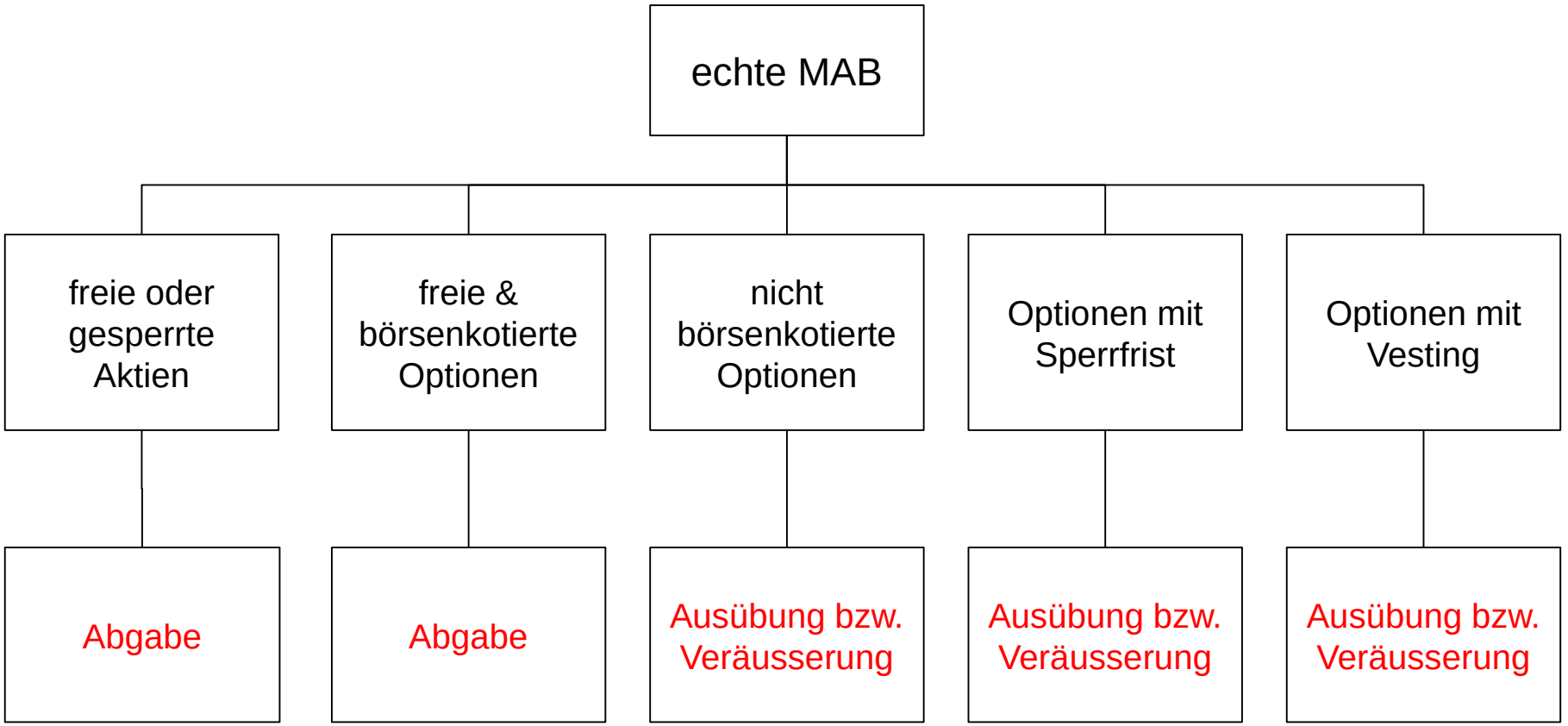

EXPERT suisse

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

(der Vollständigkeit halber)

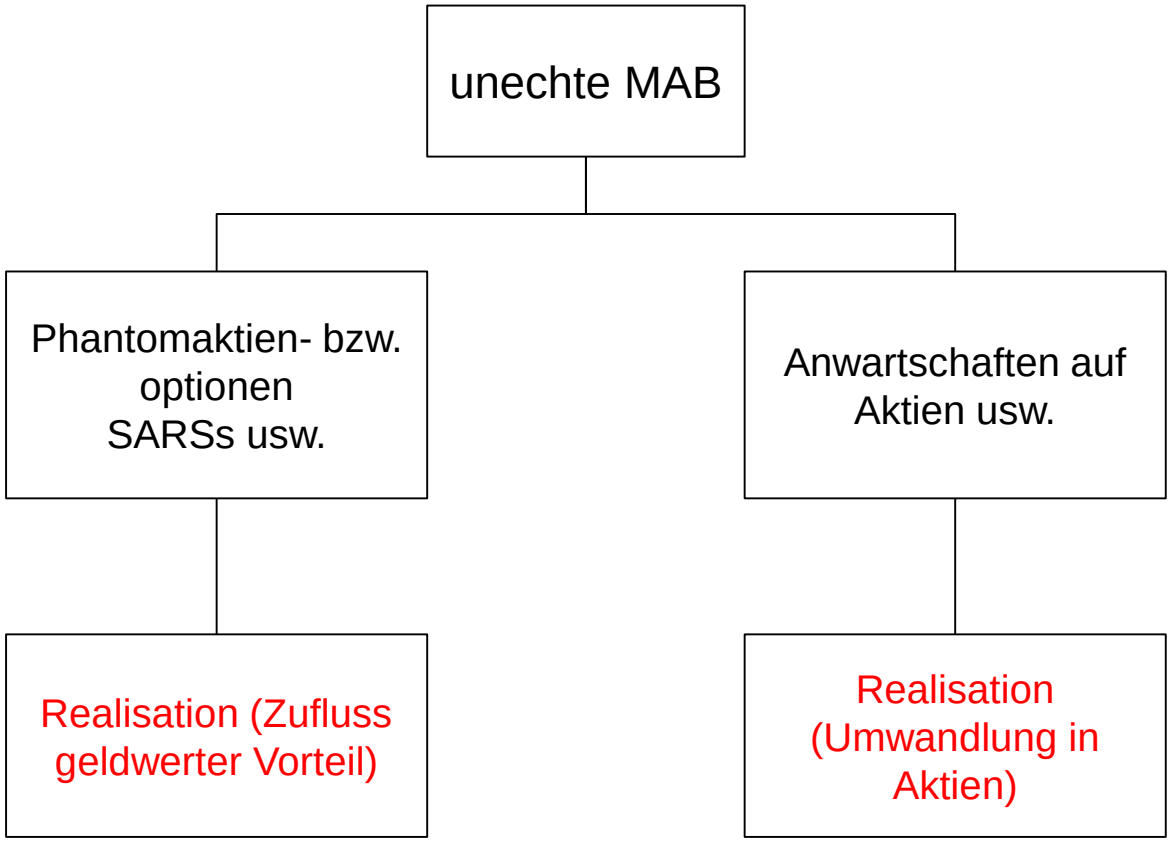

MAB – MITARBEITER/IN - BEISPIELE

- A ist Mitarbeiter/in (Art. 319 ff. OR) der C AG und erhält Aktien der C AG → Mitarbeiter/in → beispielsweise hinsichtlich eines MBO
- A ist Mitarbeiter/in der C AG und erhält Aktien der B Holding AG, der Muttergesellschaft der C AG → Mitarbeiter/in → beispielsweise hinsichtlich eines MBO
- A ist Unternehmer/in (Art. 363 ff. OR) bzw. Auftragnehmer/in (Art. 394 ff. OR) der C AG und erhält Aktien der C-AG bzw. der B Holding AG → nicht Mitarbeiter/in
- X ist Verwaltungsrat/rätin (Art. 707 ff. OR) bzw. Geschäftsführer/in (Art. 809 ff. OR) der C AG bzw. GmbH und erhält Aktien bzw. Stammanteile der C AG bzw. GmbH → Mitarbeiter/in
- Y ist Aktionärin der C AG bzw. der B Holding AG, ist jedoch weder bei der C AG noch bei der B Holding AG angestellt → nicht Mitarbeiter/in
- A wird Mitarbeiter/in (Art. 319 ff. OR) der C AG und wird Aktionär/in der C AG → Mitarbeiter/in → beispielsweise hinsichtlich eines MBI

EXPERT suisse

MAB – ARBEITGEBER/IN - BEISPIELE

- A ist bei der C AG angestellt → C AG gilt als Arbeitgeber/in
- A ist bei der C AG angestellt und erhält Aktien der der B Holding AG, der Muttergesellschaft der C AG → B Holding AG gilt als Arbeitgeber/in
- A ist bei der Zweigniederlassung Z der C AG angestellt → C AG gilt als Arbeitgeber/in
- D ist bei der ausländischen Tochtergesellschaft D AG angestellt, wird in die Schweiz zur C AG entsendet, welche die Kosten für D trägt → C AG gilt als faktische Arbeitgeber/in

EXPERT suisse

MAB – VERKÄUFER/IN - BEISPIELE

- C AG, bei der A angestellt ist, verkauft eigene Mitarbeiteraktien → eigene Aktien (Art. 659 ff. OR)
- B Holding AG, Muttergesellschaft der C AG verkauft Mitarbeiteraktien der C AG → «fremde» Mitarbeiteraktien
- X, Hauptaktionär der C AG, bei der A angestellt ist, verkauft eigene Aktien an A → «eigene» Aktien (nicht Art. 659 ff. OR)
- X, Hauptaktionär der C AG, bei der A angestellt ist, verkauft eigene Aktien an A Holding AG, Übernahme- bzw. Akquisitionsgesellschaft von A → «eigene» Aktien (nicht Art. 659 ff. OR) → s. sogleich dazu weitere Ausführungen

MAB – ÜBERNAHME- BZW. AKQUISITIONSGESELLSCHAFT I

X, Hauptaktionär der C AG, bei der A angestellt ist, verkauft >= 20 % eigene Aktien an A Holding AG, Übernahme- bzw. Akquisitionsgesellschaft von A → zwei Tatbestände:

- Indirekte Teilliquidation → Art. 20a DBG und Art. 7a StHG bzw. entsprechende kantonale Bestimmungen, bspw. Art. 33bis StG SG
- Mitarbeiterbeteiligung → Berechnung s. weiter unten

Hinsichtlich indirekte Teilliquidation gilt für die Frage der Besteuerung als Einkommen aus Beteiligung 5 Kriterien → Dividendeneinkommen:

- ✓ Kriterium 1: Erlös Verkauf Beteiligung >= 20 % am Grundkapital Kapitalunternehmen
- ✓ Kriterium 2: aus PV in GV einer anderen natürlichen oder juristischen Person,
- ✓ Kriterium 3: soweit innert fünf Jahren nach Verkauf,
- ✓ Kriterium 4: unter Mitwirkung Verkäufers,
- ✓ Kriterium 5: nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt Verkauf bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war.

EXPERT SUISSE

Handhabung der fünf Kriterien → generelle Formel

Indirekte Teilliquidation setzt voraus, dass die Kriterien 1, 2 und 3 gegeben sind. D.h.

Beteiligung >= 20 % … PV → GV … 5-Jahresfrist

Die **Kriterien 4 und 5** werden in Praxis nicht anhand einer wortgetreuen Prüfung bestimmt, sondern mittels folgender genereller Formel

Gewinne in 5 Jahren >= Kapitaldienst für Transaktion in 5 Jahren

→ S. dazu Meier-Mazzucato, TREX 4/2016 S. 220 ff.

Im folgenden wird die Formel näher dargestellt anhand eines Beispiels.

EXPERT suisse

MAB – ÜBERNAHME- BZW. AKQUISITIONSGESELLSCHAFT III

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Total
	CHF/%	CHF/%	CHF/%	CHF/%	CHF/%	CHF/%	CHF/%	CHF/%
Gesamter Kaufpreis	1'000'000							1'000'000
Finanzierung								
Eigenkapital	-300'000							-300'000
Fremdkapital verzinslich Bank	-700'000							-700'000
Amortisation Fremdkapital Bank	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-700'000
Zinssatz (rein rechnerisch)	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.29%
Zins Fremdkapital Bank	-14'000	-12'000	-10'000	-8'000	-6'000	-4'000	-2'000	-56'000
Total Kapitaldienst	-114'000	-112'000	-110'000	-108'000	-106'000	-104'000	-102'000	-756'000
Akquisitionsholding								
Reingewinne operative Gesellschafte	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000	840'000
Beteiligungsquote operative Gesellsc	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%	
relevanter steuerbarer Reingewinn	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000	120'000	840'000
Über-/Unterdeckung	6'000	8'000	10'000	12'000	14'000	16'000	18'000	84'000
Dividende an Käufer Holding AG	115'000	115'000	115'000	115'000	115'000	115'000	115'000	805'000

EXPERT SUISSE

Grundsatz

Werden Mitarbeiteraktien unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen veräussert, stellt positive Differenz zwischen **Verkehrswert** (als Rechtsbegriff) und Abgabepreis bei Mitarbeitenden Einkommen aus USE dar.
Mitarbeiteraktien sind bei Abgabe, d.h. im Zeitpunkt Rechtserwerb zu besteuern (s. dazu bereits vorne).

Verkehrswert bei KMU

- ✓ Grundsätzlich ist Verkehrswert massgeblich.
  Verkehrswert seinerseits basiert auf einer fachgerechten Unternehmensbewertung und beantwortet die Frage: Wieviel «Unternehmen» bleibt übrig, wenn man den bzw. die Unternehmer/in abzieht?
- ✓ Ansonsten Formelwert für «in and out»
  Umsatz- bzw. EBIT-Multiple, einfache Ertrags- bzw. Mittelwertmethode usw., denkbar auch Beteiligungssteuerwert → geeignet für Junior-Mitarbeiterbeteiligung mit einfachen Daten und einfacher Formel

Verkehrswert vs. Formelwert

Beispiel

A und B gründen die AB AG mit einem Aktienkapital von TFr. 100. 5 Jahre später nehmen sie C als weiteren Partner auf. Sie treten ihm 20 % der Aktien für TFr. 200 ab. Die Basis für diesen Aktienkaufpreis bildet eine DCF-Bewertung.

Ein weiteres Jahr darauf wollen sie D, einen jüngeren Mitarbeiter mit gutem Potential, mit 10 % der Aktien beteiligen. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

- wiederum DCF-Bewertung, allenfalls Fortschreibung bestehende DCF-Bewertung, allenfalls unter Abzug von Humancapital von D und allenfalls unter Berücksichtigung eines Paketzu- oder -abschlags
- Formelwert, bspw. 5 x EBIT → dieser Formelwert wird von Steuerbehörden akzeptiert, wenn Arbeitgeber ein unbeschränktes Kaufrecht hat, Mitarbeiteraktien zum identisch berechneten Formelwert zurückzukaufen → in and out

MAB – BESTEUERUNG II – GESPERRTE MAB

Gemäss Art. 17b Abs. 2 DBG, Art. 7d Abs. 2 StHG bzw. Art. 30bis Abs. 2 StG SG, ist bei gesperrten MAB Diskont von 6 % pro Sperrjahr zu berücksichtigen. Angebrochene Sperrfristjahre werden gemäss Art. 11 Abs. 3 MBV p.r.t. berücksichtigt, wobei finanzmathematisch-dynamisch gerechnet wird, bspw. n = 5.75 = 5 ¾ Jahre.

Reduzierte prozentuale Verkehrswert berechnet sich nach der Formel 100 : 1.06n, wobei n Anzahl Sperrjahre entspricht.

Sperrfrist	Einschlag	Reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5,660 %	94,340 %
2 Jahre	11,000 %	89,000 %
3 Jahre	16,038 %	83,962 %
4 Jahre	20,791 %	79,209 %
5 Jahre	25,274 %	74,726 %
6 Jahre	29,504 %	70,496 %
7 Jahre	33,494 %	66,506 %
8 Jahre	37,259 %	62,741 %
9 Jahre	40,810 %	59,190 %
10 Jahre	44,161 %	55,839 %

EXPERT suisse

MAB – BESTEUERUNG II – GESPERRTE MAB

Beispiel MBO (Weiterführung)

- Der Wert bzw. Preis A AG unter Berücksichtigung nur temporären Übertragbarkeit Ertragskraft beträgt TFr. 1’253 bzw. TFr. 627 für 50 % der Aktien.
- Steuerwert bei steuerbaren Reingewinn TFr. 185 und steuerbaren Eigenkapital TFr. 1’000 für 50 % = TFr. 739 (R nicht angemessen) bzw. TFr. 1’056 (R angemessen).

A und B haben im Hinblick auf längerfristige Zusammenarbeit – A bleibt A AG noch ein paar Jahre erhalten – Sperrfrist von 5 Jahren vereinbart, welche zu Diskont von 25.274 % oder reduziertem Steuerwert von TFr. 552 bzw. TFr. 789, im ∅ TFr. 671 führt .

Fazit im vorliegenden Fall:

- ✓ Massgeblich ist grundsätzlich der Verkehrswert, da nach anerkannter Methode in Anwendung FM 2018 ermittelt.
- ✓ Beteiligungssteuerwert kann nicht als Verkehrswert im Sinn MAB gelten. Beiziehung unter Beachtung Sperrfrist zu Plausibilisierung jedoch möglich.

EXPERT suisse

MAB – NICHT EINHALTEN SPERRFRIST I

- Vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist → Art. 11 MBV

Werden Mitarbeiteraktien vor Ablauf ursprünglichen Sperrfrist frei verfügbar, so entsteht im Zeitpunkt Freigabe zusätzliches Erwerbseinkommen.

Geldwerte Vorteil ist nach folgenden Formel zu berechnen: x – x : 1,06n, wobei x Verkehrs- oder Formelwert Aktie im Zeitpunkt Freigabe und n Anzahl Jahre vom Zeitpunkt Freigabe bis Ablauf Sperrfrist entspricht.

Beispiel

A hat mit 60 Jahren Aktien A AG mit Sperrfrist von 10 Jahren erworben im Hinblick darauf, dass er auch nach Pensionierung im VR A AG bleibt. Mit 66 Jahren tritt er auch aus VR A AG auszutreten, womit Aktien frei verfügbar werden. Sie haben Kurswert bei Freigabe (x) von total TFr. 1'000. Es zeigt sich folgende Berechnung:

$x – (x : 1.06^4) = 1'000 – (1'000 : 1.06^4) = 1'000 – (1'000 : 1.2625) = 1'000 – 792 =$ 208

EXPERT suisse

MAB – NICHT EINHALTEN SPERRFRIST II

- Rückgabe von Mitarbeiteraktien → Art. 12 MBV

Wird bei Rückgabe Aktien mehr als aktuelle Verkehrswert oder mehr als Formelwert vergütet, so ist dieser Teil als zusätzliches Einkommen zu bescheinigen.

Ist Mitarbeiter/in verpflichtet, bei Beendigung Arbeitsverhältnis Aktien entschädigungslos oder unter aktuellen VW zurückzugeben, so kann Gewinnungskosten geltend machen. Höhe der Gewinnungskosten ist nach Formel $x : 1.06^n – y$ zu berechnen. x entspricht Verkehrs- oder Formelwert im Rückgabezeitpunkt, y Rückgabepreis.

Beispiel

A hat Aktien der A AG mit einer Sperrfrist von 7 Jahren erworben und tritt nach 4 Jahren aus der A AG aus. Der Verkehrs- bzw. Formelwert x bei Austritt beträgt TFr. 200 und der Rückgabepreis y TFr. 100. Es zeigt sich folgende Berechnung:

$(x : 1.06^n) – y = (200 : 1.06^3) – 100 = (200 : 1.1910) – 100 = 168 – 100 = 68$

MAB – VERÄUSSERUNG MITARBEITERAKTIEN

- Veräusserung von im PV gehaltenen Mitarbeiteraktien → Art. 16 Abs. 3 DBG

Veräusserung freier im PV gehaltener Mitarbeiteraktien führt zu steuerfreien Kapitalgewinn bzw. steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust.

→ S. SRK IV ZH vom 18. Dezember 1998, StE 2000 ZH B 22.1 Nr. 3 → Abgrenzung Leistungen aus Arbeitsverhältnis von privaten Kapitalgewinnen, in welchem Regel "nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet" als Grundlage dient.
→ S. Meier-Mazzucato, Steuern Schweiz, S. 196 ff.

Allfälliger Mehrwert, der auf veränderte Bewertungsmethodik oder auf Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip zurückzuführen ist, wird i.d.R. als Einkommen im Zeitpunkt Veräusserung besteuert.

Beispiel

Begebung von Mitarbeiteraktien erfolgt zum tieferen Formelwert, bspw. TFr. 100, Rückkauf zum höheren Verkehrswert, bspw. TFr. 150 = steuerbares Einkommen TFr. 50

EXPERT suisse

MAB – EIGENE AKTIEN - GRUNDSATZ

Wesentliche Kriterien einer qualifizierten Mitarbeiterbeteiligung sind

- beim Übergeber ein möglichst günstiger Verkaufspreis und eine steuerfreie und sichere Kaufpreiszahlung sowie
- seitens des Übernehmers ein möglichst günstiger Kaufpreis und eine möglichst rasche Amortisation der transaktionsbezogenen Fremdfinanzierung und entsprechend niedrige Kapitalkosten.

Entsprechend Kriterienkatalog gelangt Transaktionsstruktur mit Akquisitionsgesellschaft und Einsatz von eigenen Aktien im Umfang von 20 Prozent gemäss Art. 659 ff. OR zur Anwendung.

Beispiel

Unternehmenswert der PH AG von TFr. 4'550. Bankfinanzierung von 80 Prozent Aktien der PH AG wird bei Akquisitionsgesellschaft auf TFr. 2'427 von gesamthaft TFr. 3'640 angesetzt = 67 Prozent.

EXPERT suisse

MAB – EIGENE AKTIEN - TRANSAKTIONSSTRUKTUR

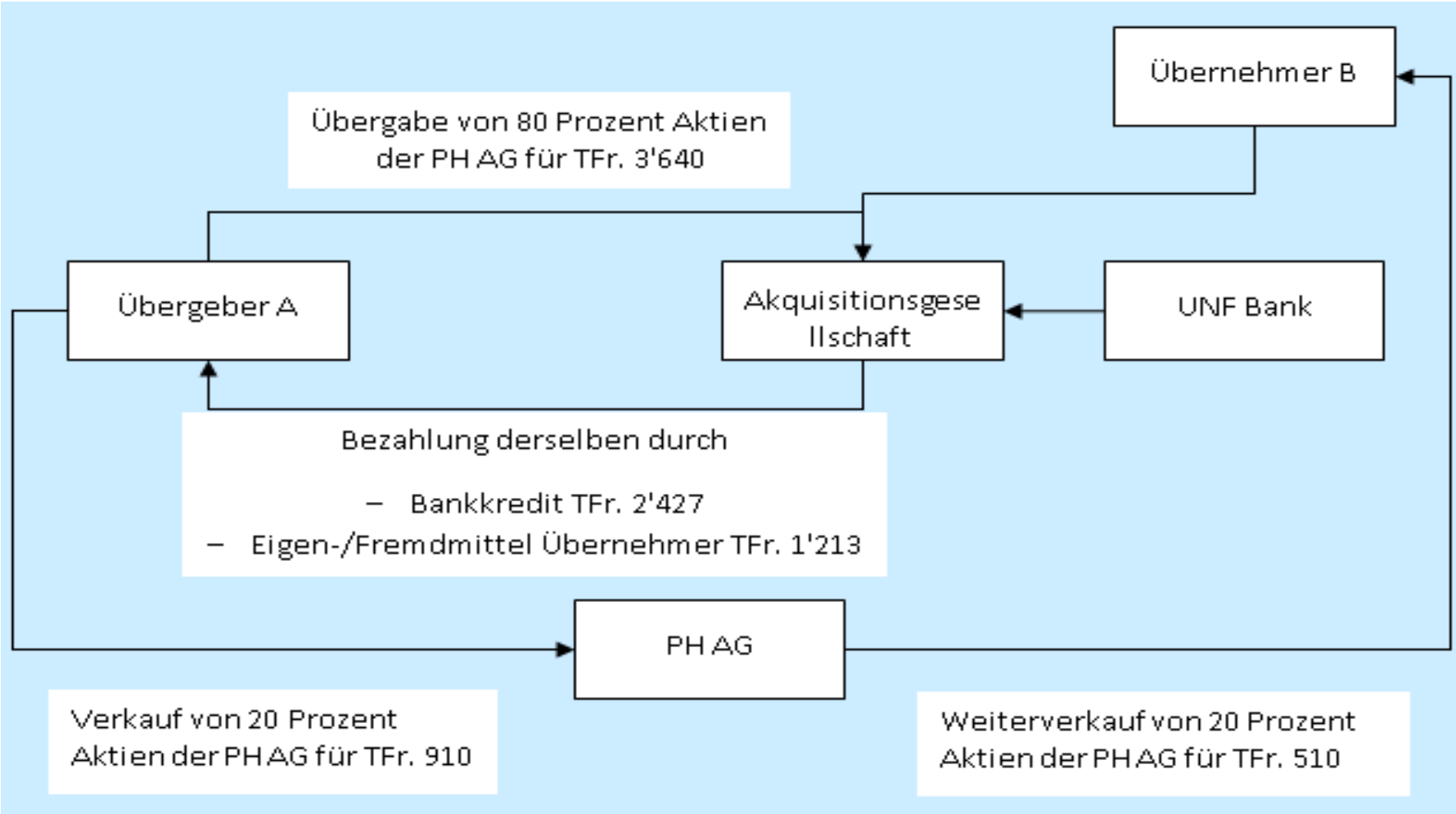

EXPERT suisse

MAB – EIGENE AKTIEN – STEUERLICHE ASPEKTE I

Gemäss Kreisschreiben Nr. 37, S. 8, ist Verfügungssperre Mitarbeiteraktien mit einem auf dem Verkehrswert berechneten jährlichen Einschlag Rechnung zu tragen.

Im Fall der PH AG werden die 20 Prozent eigenen Aktien der PH AG von dieser mit einer 10-jährigen Sperrfirst an den Übernehmer B veräussert, womit Einschlag von 44.161 Prozent zum Zug kommt.

- Aufgrund konkreten Zahlen der PH AG beträgt anteilige Aktien- bzw. Unternehmenswert der 20 Prozent im Zeitpunkt der Veräusserung an den Übernehmer B TFr. 910.

- Arbeitgeberin kann diese mit einer Veräusserungssperrfrist von 10 Jahren belegten Aktien der PH AG indessen **mit Einschlag von 44.161 Prozent zum Preis von TFr. 510 an Übernehmer B verkaufen, ohne** dass für gewährten Einschlag **Sozialabgaben oder Einkommenssteuern** entrichtet werden müssen.

EXPERT suisse

Doppelter positiver Dreifacheffekt: → Akquisitionsgesellschaft

Einsatz einer Akquisitionsgesellschaft für Unternehmensnachfolge hat einen **Dreifacheffekt** und ermöglicht bei Einhaltung der Bedingungen der indirekten Teilliquidation (Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG und der entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze)

- ✓ einerseits dem Übergeber A 80 Prozent der Aktien der PH AG steuerfrei an die Akquisitionsgesellschaft des Übernehmers B zu verkaufen.
- ✓ anderseits können Gewinne der PH AG im Umfang von 80 Prozent steuerfrei an die Akquisitionsgesellschaft ausgeschüttet werden, wodurch sich die Rückzahlungsdauer und damit auch die Fremdkapitalzinsen reduzieren.
- ✓ zudem gehen die Ausschüttungen der Gewinne der PH AG im Umfang der restlichen 20 Prozent direkt an den Übernehmer B und werden bei ihm reduziert besteuert.

EXPERT suisse

Doppelter positiver Dreifacheffekt: → Eigene Aktien

Der Einsatz eigener Aktien hat folgenden Dreifacheffekt:

- ✓ einerseits kann der Übergeber A die 20 Prozent Aktien der PH AG steuerfrei verkaufen, diesmal an die PH AG.
- ✓ anderseits muss der Übernehmer B für den Kauf der gleichen Aktien bei einer Veräusserungssperrfrist von 10 Jahren lediglich noch 55.839 Prozent des Ankaufpreises dieser Aktien der PH AG bezahlen.
- ✓ und drittens kann die Differenz von 44.161 Prozent in der PH AG ohne Sozialversicherungsabgaben gewinnsteuermindernd als übriger Personalaufwand verbucht werden.

Durch Ansetzung des Kaufpreises auf TFr. 4'550 kann auf Substanzdividende verzichtet werden. Grundsätzlich gehört Gewinn vor UNF noch Übergeber A. Allenfalls wird er Teil dieses Gewinns noch als ordentliche Dividende im folgenden Jahr vor Übergabe Aktien an Übernehmer B an sich ausschütten.

Zusammengefasst zeigen sich folgende Berechnungen

Aus der Sicht des Übergebers A

		TFr.	TFr.
Unternehmenswert bzw. -preis			4'550
	Verkauf Übergeber A an Übernehmer B bzw. Akquisitionsgesellschaft steuerfrei	-3'640	
	Verkauf Übergeber A an PH AG steuerfrei	-910	
Total Erlös aus Verkaufspreis steuerfrei			-4'550
Vorteil Übergeber A keine Ausschüttungssteuerlast auf Substanzdividende 20 Prozent auf TFr. 1'000 (diese Grösse dürfte gemäss Bilanz der PH stimmen)			**+200**

EXPERT suisse

Zusammengefasst zeigen sich folgende Berechnungen

Aus der Sicht des Übernehmers B

	TFr.	TFr.
Unternehmenswert bzw. -preis		4'550
Kauf Übernehmer B bzw. Akquisitionsgesellschaft von Übergeber A steuerfrei	-3'640	
Kauf Übernehmer B von PH AG steuerfrei	-510	
Total Kaufpreis steuerfrei		-4'150
Vorteil Übernehmer B		**+400**

EXPERT suisse

Zusammengefasst zeigen sich folgende Berechnungen

Aus der Sicht der PH AG

	TFr.	TFr.
Differenz aus Kauf und Verkauf eigene Aktien		400
Verbuchung dieser Differenz als steuerlich abzugsfähiger Aufwand		400
Vorteil PH AG Reduktion Gewinnsteuer 25 Prozent auf TFr. 400		**+100**

EXPERT suisse

ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Aufgrund vorstehenden Ausführungen ergibt sich folgende Zusammenfassung mit Fazit:

- ✓ Die FM UB 2018 liefert eine gute Anleitung zur Unternehmensbewertung mit wichtigen Tools
- ✓ Der Rechtsbegriff Verkehrswert bedeutet einen Unternehmenswert nach den Regeln der Unternehmensbewertung unter Berücksichtigung der Übertragbarkeit des Ertragswerts und eines konkreten (Gesamt-)Kapitalkostensatzes
- ✓ Der Aktiensteuerwert deckt sich i.d.R. nicht mit einem Verkehrswert
- ✓ Bei Abweichung des Verkehrswerts vom Aktiensteuerwert ist grundsätzlich dem Verkehrswert der Vorzug zu geben
- ✓ Ein Formelwert eignet sich für Junior-Mitarbeiterbeteiligungen mit einfachen Daten und einfacher Formel und gilt für in and out

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

EXPERT suisse